

Sachverhalt

Die F-Oyj¹ ist ein europaweit führendes Unternehmen in der Herstellung von Spielwaren mit Hauptsitz in Espoo, Finnland. Unter der breitgefächerten Produktpalette der F-Oyj stellt der sog. „Spinning Tom“ gemessen an der Anzahl des weltweiten Vertriebs das neue Flaggschiffprodukt dar. Es handelt es sich um eine aus mehreren Kleinteilen zusammengesetzte und mit Kugellagern miteinander verbundene Spielware. Im Wege verschiedener Rotationskombinationen werden zahlreiche „Tricks“ ermöglicht. Wenige Wochen nachdem die F-Oyj die Herstellung auf zahlreiche Standorte in Europa erweitert hatte, beherrscht der „Spinning Tom“ die Schlagzeilen in den Tageszeitungen. Etwa 10.000 Fälle gesundheitlicher Schäden an Kindern und sogar drei Todesfälle allein in Deutschland werden durch den Umgang mit dem „Spinning Tom“ in Verbindung gebracht. Die Landesregierung des besonders davon betroffenen Bundeslandes L holt zur Klärung dieses Zusammenhangs zwei medizinische Sachverständigengutachten ein, die zum selben Ergebnis gelangen. Sie führen die Gesundheitsschäden darauf zurück, dass insbesondere Kleinkinder vermutlich aufgrund von Fabrikationsfehlern im Herstellungsprozess losgelöste Kleinteile des „Spinning Tom“ verschluckt haben. Daraufhin veröffentlicht das für Verbraucherschutz zuständige Landesministerium Informationen über diese Missstände des „Spinning Tom“ gestützt auf § 14 Abs. 1 S. 1 Spielwarenhandelsgesetz (SpielG) unter namentlicher Nennung der F-Oyj als Herstellerin sowie der Unternehmen, die in L die Spielware an die Verbraucher vertreiben, auf ihrer Internetseite.

Laut der Gesetzesbegründung hat der Bundesgesetzgeber das SpielG in Umsetzung zahlreicher unionsrechtlicher Vorgaben der LEGO-Verordnung erlassen. Mit der LEGO-Verordnung hat der Unionsgesetzgeber den Handel mit Spielwaren zum Schutze der Gemeinwohlinteressen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes spezifischen strengen Anforderungen unterworfen. § 14 Abs. 1 und 2 SpielG erging in Umsetzung der Informationspflicht der Mitgliedstaaten aus Art. 17 LEGO-VO. Eine solche spezifische Regelung auf Bundesebene sei nach der Gesetzesbegründung erforderlich, um den Verbrauchern eine einheitliche und verständliche Informationsquelle für das Marktgeschehen im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten und könne nicht den Ländern zur heterogenen Ausgestaltung überlassen werden.

Die F-Oyj erlitt anschließend einen nahezu vollständigen Umsatzrückgang für den „Spinning Tom“. Auch die Nachfrage nach anderen Produkten ist gesunken. Die F-Oyj geht daher gegen die staatliche Maßnahme vor und erhebt Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Ihre Prozessvertreter tragen in der Klageschrift die Rechtswidrigkeit der Maßnahme vor. Unter anderem sei die dem Informationshandeln zugrundeliegende Vorschrift gesetzgeberisch vollständig misslungen und taue daher keinesfalls zur Ermächtigung. § 14 Abs. 1 S. 1 SpielG verfolge nur scheinbar den Zweck, die Konsumentenscheidung des Verbrauchers auf eine breite Tatsachenkenntnis zu stützen. Die Veröffentlichung der Informationen auf einer staatlichen Internetseite führe aber vor allem dazu, dass diese jederzeit der breiten Bevölkerung in produkt- und betriebsspezifischer Weise zugänglich sei. Tatsächlich werde damit das Ziel verfolgt, das betroffene Produkt mit einem faktischen Verbot zu versehen und die betroffenen Unternehmen generell an den Pranger zu stellen. Die Informationen gegenüber den Verbrauchern seien nur zweckdien-

¹ Osakeyhtiö (kurz: Oyj), ist die Aktiengesellschaft nach finnischem Recht.



lich, wenn sie „richtig“ sind. Ein bloßer Verdacht zeichne sich gerade durch eine potentielle Unrichtigkeit der Information aus. Ebenfalls müsse die Information auch zeitliche Angaben des Verstoßes oder der Behebung enthalten, um „Richtigkeit“ beanspruchen zu können. Die Pflicht zur Angabe des Zeitpunktes ergebe sich nicht ausdrücklich aus den Vorschriften der § 14 Abs. 1 und 2 SpielG. Zweckverfehlend sei zudem die Veröffentlichung bereits behobener Verstöße. In diesem Fall erlösche das Interesse des Verbrauchers an der Information, sodass eine Löschung der Information zu erfolgen habe. Zutreffend trägt die F-Oyj vor, dass sie selbst auf ihrer Website nach Kenntniserlangung über die Missstände berichtet habe, sodass ein staatliches Handeln schon gar nicht nötig gewesen sei. Ferner stehe die Ausgestaltung der Vorschrift in keinem Verhältnis zu den erheblichen negativen Auswirkungen, die das Unternehmen dadurch erfährt. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 S. 1 SpielG setzt zur Veröffentlichung einen „nicht unerheblichen“ oder „wiederholten“ Verstoß gegen „sämtliche“ Anforderungen des SpielG voraus. Die Unbestimmtheit der Merkmale und die Ausweitung der tatbestandlichen Anforderungen im Vergleich zu Art. 17 S. 1 LEGO-VO über den Gesundheitsschutz hinaus führen dazu, dass die zuständigen Behörden die Anwendung im Ergebnis nach freiem Ermessen auch besonders niedrigschwellig handhaben können. Zuletzt habe der Gesetzgeber an keiner Stelle die Veröffentlichungen zeitlich begrenzt, sodass eine Veröffentlichung möglicherweise auch Jahre nach der Behebung des Verstoßes zu finden sein könnten.

Die zuständige Richterin am Verwaltungsgericht teilt diese Sorgen und fragt sich, ob die streitentscheidende Norm des § 14 Abs. 1 SpielG mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit könnte sich insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Grundrechte ergeben. Aus diesen Gründen setzt sie das Verfahren aus und betraut formgerecht das Bundesverfassungsgericht mit dieser verfassungsrechtlichen Frage. Im Nachhinein fragt sie sich, ob die Grundrechte des Grundgesetzes überhaupt der anwendbare Prüfungsmaßstab sind und damit einhergehend auch, ob das Bundesverfassungsgericht überhaupt zuständig ist, diese Frage zu klären. In gewisser Hinsicht spiele das Unionsrecht eine Rolle, auch wenn der Bundesgesetzgeber die Informationspflicht in § 14 Abs. 1 SpielG tatbestandlich weiter ausgestaltet hat als in der unionsrechtlichen Pflicht in Art. 17 S. 1 LEGO-VO vorgegeben. Möglicherweise hätte dennoch der Gerichtshof der Europäischen Union angerufen werden müssen.

Ist ein solches Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig und begründet?

Bearbeitungsvermerk: Die Aufgabenstellung ist gutachterlich zu bearbeiten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen einzugehen. Art. 14 GG bleibt im Rahmen der Bearbeitung außer Betracht. Auf die Auszüge der Vorschriften der LEGO-VO und des SpielG wird hingewiesen.



**Auszug aus der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen für den Handel
mit Spielwaren – „LEGO-Verordnung“ (LEGO-VO) (fiktiv)**

Artikel 17 [Information der Öffentlichkeit]

¹Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten treffen unbeschadet der geltenden nationalen oder unionsrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos zu informieren, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass eine Spielware gesundheitliche Risiken für Menschen mit sich bringt. ²Zur Gewährleistung eines hohen Informationsstandards, sind möglichst umfassend die betroffene Spielware, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

**Auszug aus dem Gesetz des Bundes über den Handel mit Spielwaren
„Spielwarenhandelsgesetz“ (SpielG) (fiktiv)**

§ 14 [Information der Öffentlichkeit]

(1) ¹Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung der Spielware und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma die Spielware hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, wenn durch Tatsachen ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass gegen sonstige dem Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsgefährdungen oder Missachtung sonstiger Anforderungen an Spielwaren dienenden Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist. ²Die Informationen nach Satz 1 sind auf der Internetseite des für den Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums des Landes zu veröffentlichen.

(2) ¹Im Falle der nachträglichen Feststellung der Unrichtigkeit der Informationen oder Unrichtigkeit der zu Grunde liegenden Umstände bedarf es unverzüglicher öffentlicher Bekanntmachung dieser Feststellung, sofern der betroffene Wirtschaftsbeteiligte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist. ²Die Bekanntmachung erfolgt in derselben Weise, wie die Information der Öffentlichkeit zuvor ergangen ist.

Hinweise zur Formatierung: Die gutachterliche Bearbeitung sollte einen Umfang von 25 und darf einen Umfang von 30 DIN A4 Seiten (1/3 Korrekturrand auf der rechten Seite, Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt im Text, 10 pt in den Fußnoten, Zeilenabstand in den Fußnoten 1,15-zeilig, keine Skalierung) nicht überschreiten. Dies gilt nicht für das Deckblatt, die Gliederung und das Literaturverzeichnis. Die Arbeit unterschreiben Sie bitte nur mit Ihrer Matrikelnummer. Die Arbeit ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit im Sommersemester 2021 am Montag, den 12.04.2021 abzugeben. Die Abgabe erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das FlexNow-System. Denken Sie weiterhin an die rechtzeitige Anmeldung über das FlexNow-System. Auf *Schorkopf, Vademecum, Handreichung für die Anfertigung rechtswissenschaftlicher Ausarbeitungen* 3. Aufl. (2017) wird hingewiesen.

